

# Landesgesetzentwurf Nr. \_\_\_/\_\_\_

## Umweltbaubegleitung

### Art. 1

In das Landesgesetz vom 13. Oktober 2017, Nr. 17 (Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte) wird Art. 22-bis wie folgt eingefügt:

#### Art. 22-bis

- (1) Für Projekte, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Art. 15 oder einem Sammelgenehmigungsverfahren gemäß Art. 41 unterliegen, muss der Projektträger in der Ausführungsphase eine Umweltbaubegleiterin / einen Umweltbaubegleiter beauftragen, welche ein Weisungsrecht gegenüber der Bauleitung haben.
- (2) Die Umweltbaubegleiterin / der Umweltbaubegleiter haben die Aufgabe, vor Ort den Fortgang der Bauarbeiten zu begleiten, um negative Umweltauswirkungen in der Ausführungsphase generell zu vermeiden und für die Umsetzung der Umwelt-Maßnahmen gemäß Artikel 19 Absatz 2 oder gemäß Artikel 42 Absatz 4 zu sorgen.
- (3) Die Umweltbaubegleiterin / der Umweltbaubegleiter haben zudem die Aufgabe, auf der Baustelle die Störung oder Zerstörung von Rote-Liste-Arten sowie von geschützten Lebensräumen und geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß dem Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz) zu verhindern und, falls notwendig, mit der Bauleitung geeignete Schutzmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Projektträgers zu bestimmen.
- (4) Die Umweltbaubegleiterin / der Umweltbaubegleiter halten sämtliche Maßnahmen im Bericht der Umweltbaubegleitung fest und übermitteln diesen periodisch oder am Ende der Bauphase an die Koordinatorin / den Koordinator der Arbeitsgruppe im Umweltbereich gemäß Artikel 3 Absatz 1 oder an die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Dienststellenkonferenz gemäß Artikel 4 Absatz 2.
- (5) Die Umweltbaubegleiterin / der Umweltbaubegleiter müssen einschlägige Kompetenzen auf den Gebieten der Ökologie sowie des Natur- und Landschaftsschutzes nachweisen. Zudem muss der Projektträger Sorge dafür tragen und ausreichend belegen, dass je nach Typologie, Fragestellung und Eingriffspotential des jeweiligen Projektes, die fachlich geeignetste Umweltbaubegleitung herangezogen und beauftragt wird.

### Art. 2

#### Finanzbestimmung

Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt keine neuen Ausgaben oder Mehrausgaben für den Dreijahreshaushalt 2021-2023 mit sich.

Bozen, 14.10.2020

Landtagsabgeordnete

Hanspeter Staffler  
Brigitte Foppa  
Riccardo Dello Sbarba



## Umweltbaubegleitung

### Begleitbericht des Einbringers

#### **Einleitung**

Projekte, welche sich auf die Umwelt auswirken, müssen in Südtirol je nach Größe und Typologie einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen oder mittels des Sammelgenehmigungsverfahrens genehmigt werden.

In beiden Fällen werden von der Behörde aufgrund einer Umweltverträglichkeitsstudie oder aufgrund der Analyse der Projektunterlagen mögliche negative Umweltauswirkungen festgestellt und falls das Projekt genehmigungsfähig ist, Schutzmaßnahmen für Natur, Landschaft und Umwelt definiert. Die Behörde kann nach heutiger Verwaltungspraxis dem Projektträger auch eine Umweltbaubegleitung vorschreiben.

Schutzmaßnahmen und fallweise Umweltbaubegleitung sind integraler Bestandteil der Genehmigung und müssen vom Projektträger befolgt werden. Es obliegt der Behörde nach Beendigung der Bauarbeiten festzustellen, ob die vorgeschriebenen Umweltauflagen ordnungsgemäß eingehalten wurden.

#### **Rechtlicher Rahmen**

In Südtirol regelt das Landesgesetz vom 13. Oktober 2017, Nr. 17 die Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte (sog. UVP-Gesetz). Das UVP-Gesetz übernimmt und ergänzt sowohl europäische Richtlinien und Verordnungen als auch staatliche Normen wie Ministerialdekrete.

Das Amt für Umweltprüfungen der Landesagentur für Umwelt wickelt sämtliche Verfahren der strategischen Umweltprüfung (SUP), der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Sammelgenehmigung ab. Zudem führt das Amt Screenings zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und bietet den Bürgerinnen und Bürgern, den Unternehmen und allen Interessierten Beratungen an.

#### **Problemstellung**

In manchen Fällen hat es sich im Zuge der Bauarbeiten als schwierig erwiesen, die Umweltauflagen in der vorgeschriebenen Form einzuhalten. In diesen Fällen müssten vor Ort schnell und fachgerecht mögliche Varianten und Alternativen definiert werden, was nur mit einer Umweltbaubegleitung möglich ist. Abweichungen von den Vorgaben können im Nachhinein häufig nur mit unverhältnismäßig viel Aufwand behoben oder anderweitig kompensiert werden.

In der Bauphase müssen fast täglich Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kleinlebensräume und Landschaftselemente beziehen. Diese Lebensräume konnten oft maßstabsbedingt nicht in der Umweltverträglichkeitsstudie oder im Umweltbericht behandelt werden, sodass sie gewissermaßen durch das Raster fallen. Es kann weder von der technischen Bauleitung noch von der ausführenden Baufirma erwartet werden, dass diese zuerst den Wert solcher Kleinlebensräume erkennen und dann noch in Eigeninitiative die notwendigen Schutzmaßnahmen in die Wege leiten können.

Es kommt immer wieder vor, dass vor allem Projekte mit Sammelgenehmigungsverfahren über keine Umweltbaubegleitung verfügen und es daher im Zuge der Bauarbeiten zu Schäden an der belebten Umwelt kommt. Diese Lücke könnte mit einer obligatorischen Umweltbaubegleitung für jedwedes Projekt geschlossen werden.

## Lösungsvorschlag

Um die Qualität der Umsetzung der Umweltmaßnahmen sicher zu stellen, muss der Projektträger für jedes UVP-pflichtige Projekt oder für Projekte mit Sammelgenehmigungsverfahren eine Umweltbaubegleitung beauftragen.

Die Umweltbaubegleitung hat in erster Linie die Aufgabe, die Umsetzung der Umweltmaßnahmen zu überwachen und bei Bedarf vor Ort mit der technischen Bauleitung Verbesserungsvorschläge oder Variantenlösungen zu erörtern.

Darüberhinaus hat die Umweltbaubegleitung die Aufgabe, Fragestellungen zu Kleinlebensräumen oder Landschaftselementen vor Ort zu erörtern und gemeinsam mit der Bauleitung Schutzmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen zu definieren.

In jedem Fall hat die Umweltbaubegleitung die Aufgabe, auf der Baustelle die Störung oder Zerstörung von Rote Liste Arten sowie von geschützten Lebensräumen, geschützten Tier- und Pflanzenarten laut Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz) zu verhindern und falls notwendig auch hier mit der Bauleitung Schutzmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Projektträgers zu bestimmen.

Bozen, 14.10.2020

Landtagsabgeordnete

Hanspeter Staffler

